

Art. 51

Disziplinarordnung für Kleriker des Bistums Münster**Präambel**

Das Nichtbeachten von klerikalen Dienstpflichten kann das für die wirksame Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen bei den Gläubigen schädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung infrage stellen (Nr. 2044 KKK). Der Zweck des Disziplinarrechts ist es, das Wohl der Gemeinschaft der Gläubigen vor einem unangemessen oder missbräuchlich ausgeübten Dienst oder Amt eines Klerikers zu schützen. In diesem Sinn komme ich als Bischof meiner Pflicht gemäß c. 392 § 2 CIC nach, indem ich diese Disziplinarordnung erlasse.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Nach Maßgabe der Disziplinarordnung werden Handlungen und Unterlassungen, die einer vom kirchlichen Gesetz bestimmten Dienst- bzw. Amtspflicht widersprechen, geahndet. Diese können während der Ausübung eines Amtes oder Dienstes erfolgt sein. Ebenfalls werden nach Eintritt in den Ruhestand begangene als Disziplinarvergehen geltende Handlungen geahndet. Es ist die äußere Verletzung eines Gesetzes notwendig. Die Verfolgung und Ahndung kirchlicher Straftatbestände ist nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 2 Zuständige Disziplinarbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Münster. Für Verfahren, die klerikale Dienstpflichten aus dem oldenburgischen Teil des Bistums Münster betreffen, ist abweichend von Satz 1 das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta die zuständige Disziplinarbehörde.

§ 3 Die Verletzung einer rechtlichen Pflicht muss schuldhaft, das heißt zurechenbar erfolgen. Vorsatz ist nicht notwendig.

§ 4 Durch Disziplinarmaßnahmen kann nur der Dienststatus, jedoch nicht der Rechtsstatus betroffen sein.

§ 5 Wird ein kanonisches Strafverfahren eingeleitet, gilt das Disziplinarverfahren als sistiert.

§ 6 Das Verteidigungsrecht des beschuldigten Klerikers ist in jeder Phase des Verfahrens zu achten. Es gilt die Unschuldsvermutung (c. 1321 § 1 CIC). Dem Beschuldigten steht das Recht auf einen Anwalt zu.

II. Personeller Anwendungsbereich

§ 7 Von Disziplinarmaßnahmen können Kleriker (c. 266 § 1 CIC) betroffen sein, die ein Amt in der Diözese Münster ausüben oder einen vom Bischof übertragenen Dienst haupt- oder nebenamtlich erfüllen.

§ 8 Gegenüber Klerikern, die sich nur vorübergehend in der Diözese aufhalten, kann der Diözesanbischof nur ein Tätigkeits- und/oder Aufenthaltsverbot unter Benachrichtigung des Inkardinationsordinarius aussprechen. Diese sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 9 Die Ordnung gilt auch für Kleriker im Ruhestand.

III. Materielles Disziplinarrecht

§ 10 Die Dienstpflichten eines Klerikers sind insbesondere:

- (1) Der Gehorsam gegenüber dem Papst und Ordinarius gemäß c. 273 CIC im Rahmen von c. 212 §§ 1 und 3 CIC.
- (2) Die Übernahme und treue Erfüllung der Aufgabe, die er vom Ordinarius übertragen bekommt gemäß c. 274 § 2 CIC. Einzelne Disziplinarvergehen in diesem Bereich sind insbesondere:
 - a) Wer unrechtmäßig die Privatsphäre des Einzelnen verletzt (c. 220 CIC) und/oder das Seelsorgegeheimnis bricht;
 - b) wer seelsorgerische Beziehungen zum eigenen Vorteil missbraucht;
 - c) wer entgegen den Vorschriften der cc. 213, 762, 843 § 1 und 1183-1185 CIC eine Handlung kirchlicher Vollmacht oder eines Amtes unrechtmäßig auferlegt, unterlässt oder verweigert;
 - d) wer in Ausübung der Seelsorge die angemessene und freie Wahl der geistlichen Lebensform der Gläubigen gemäß c. 214 CIC missachtet oder die Gläubigen zu einer bestimmten geistlichen Lebensform zwingt.

§ 11 Zu den Dienstpflichten eines Klerikers gehört auch die Beachtung folgender Verbote:

- (1) Es ist Klerikern verboten, öffentliche Ämter auszuüben, die eine Teilhabe an der weltlichen Gewalt mit sich bringen (c. 285 § 3 CIC).
- (2) Ohne Erlaubnis des Ordinarius ist es Klerikern verboten, Bürgschaften zu übernehmen (c. 285 § 4 CIC).
- (3) Es ist Klerikern verboten, Gewerbe oder Handel gemäß c. 286 CIC zu betreiben.
- (4) Kleriker ist es verboten, in politischen Parteien oder in der Leitung von Gewerkschaften aktiv beteiligt zu sein gemäß c. 287 § 2 CIC.
- (5) Als Disziplinarvergehen gelten kirchenfeindliche Betätigungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - b) die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - c) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 12 Für kanonische Pfarrer gelten folgende weitere Pflichten:

- (1) Die Residenzpflicht gemäß c. 533 CIC.
- (2) Die Pflicht zur Verantwortung für die ordentliche Führung der Pfarrbücher gemäß c. 535 CIC.
- (3) Die Sorge für das Pfarrarchiv gemäß c. 535 §§ 4 und 5 CIC.

§ 13 Als nicht mehr geziemendes Verhalten gemäß c. 277 § 3 i. V. m. 285 § 1 CIC gilt insbesondere:

- (1) Grenzverletzend ist jedes Verhalten, das ungerechtfertigt die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person einschränkt.¹
- (2) Als sexuelle Übergriffe werden Handlungen bezeichnet, die das Geschlechtliche im Menschen zum Motiv haben, insbesondere Berührungen in sexuell bestimmter Weise, sexualbezogene Reden und Schreiben und das Vorzeigen sexualbezogener Darstellungen unter Verwendung jedweden Kommunikationsmittels.²

§ 14 Vermögensrechtliche Pflichten sind:

- (1) Jeder Kleriker ist im Rahmen seines Amtes zur ordentlichen Vermögensverwaltung gemäß c. 1284 CIC verpflichtet.
- (2) Jeder Kleriker hat die Pflicht, gemäß c. 1267 § 3 CIC, Gaben nur für den vom Spender bestimmten Zweck zu verwenden.
- (3) Jeder Kleriker hat die Pflicht, die Normen zur Applikation der Messstipendien gemäß cc. 945-958 CIC einzuhalten.

IV. Formelles Disziplinarrecht

A. Disziplinarmaßnahmen

§ 15 Die einzelnen Disziplinarmaßnahmen sind:

- (1) Mahnung (monitum) oder Verweis (correptio), die schriftlich erfolgen müssen und in die Personalakte übernommen werden.
- (2) Eine Geldbuße.
- (3) Eine befristete Minderung der remuneratio (Besoldung). Die sustentatio (Unterhalt) bleibt unangetastet.
- (4) Eine Zurückstufung in der Dienstaltersstufe gemäß Anlage 1 PrBVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Eine Kürzung des Ruhegehalts gemäß § 12 Abs. 3 Buchst. a PrBVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

¹ Erläuterung: Die erforderliche Wertung muss sich dabei an sozioethischen Maßstäben orientieren und einer Gesamtwürdigung von Intensität, Tathandlung, Begleitumständen, Persönlichkeit inkl. Altersreife, sowie der Beziehung zwischen den Beteiligten erfolgen. Ein solches Dienstvergehen kann u. a. der Verstoß gegen ein institutionelles Schutzkonzept sein.

² Erläuterung: „In sexuell bestimmter Weise“ erfolgt eine Berührung dann, wenn sie nach dem äußeren Erscheinungsbild einen sexuellen Bezug hat. „Sexualbezogene Reden“ bezeichnen eine sexuell motivierte Äußerung des Täters, mit der der/die Betroffene unerwünscht und ggf. in einer ungehörigen, das Schamgefühl betreffenden Weise konfrontiert wird.

- (6) Ein befristetes Verbot der öffentlichen Ausübung des geistlichen Dienstes. Insbesondere kommen als spezifische Disziplinarmaßnahmen in Betracht:
 - a) Entzug oder Beschränkung der Predigerlaubnis gemäß c. 764 CIC;
 - b) der Entzug der Beichtfacultas aus schwerwiegendem Grund gemäß c. 974 CIC;
 - c) das Verbot öffentlicher Zelebration.
- (7) Eine befristete Suspendierung vom Amt bzw. Dienst.
- (8) Versetzung (translatio) gemäß cc. 190 und 191 CIC.
- (9) Amtsenthebung (amotio) gemäß cc. 192-195 CIC.
- (10) Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand.

B. Das Disziplinarverfahren

§ 16 Einleitung des Disziplinarverfahrens

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Disziplinarvergehens rechtfertigen, leitet die Disziplinarbehörde ein Ermittlungsverfahren ein und macht dies aktenkundig. Es ist zeitnah das Gespräch mit dem betreffenden Kleriker zu suchen. Der Kleriker hat das Recht, eine Person seines Vertrauens zum Gespräch hinzuzuziehen.
- (2) In Fällen die sachgemäß der Interventionsstelle des Bistums Münster bzw. dem Interventionskreis zuzuordnen sind, geht das Verfahren zur Intervention dieser Ordnung vor. Der Interventionskreis kann der Disziplinarbehörde die Befassung mit dem Fall nach dieser Ordnung empfehlen.
- (3) Der Kleriker kann selbst bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich beantragen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Disziplinarvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Die Entscheidung ist dem Kleriker schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Sollte sich im Gespräch ein Disziplinarvergehen bestätigen, ist abhängig von der Schwere des Falls zunächst eine correctio fraterna auszusprechen. Je nach Einzelfall kann auch eine Mahnung (monitum) oder ein Verweis (correptio) in schriftlicher Form erteilt werden.
- (5) Handelt es sich um ein schwereres Disziplinarvergehen, das eine Disziplinarmaßnahme über den Verweis (correptio) hinaus erfordert, ist die Disziplarkommission anzurufen.
- (6) Über die erfolgten Gespräche – dabei sind die Protokolle immer von allen Beteiligten zu unterschreiben –, schriftlich erteilte Mahnungen (monitum) und Verweise (correptio) sind beglaubigte Notizen in die Personalakte zu übernehmen.
- (7) Das Disziplinarverfahren erfolgt unbeschadet der prozeduralen Vorschriften der cc. 1742-1752 CIC für die Versetzung und die Amtsenthebung von Pfarrern.

§ 17 Disziplarkommission

- (1) Die Disziplarkommission setzt sich aus dem Generalvikar als ihrem Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die weiteren Mitglieder sind die Justitiarin / der Justitiar, die Verwaltungskanonistin / der Verwaltungskanonist, die Leiterin / der Leiter der Abteilung seelsorgliches Personal und die vierte Person entstammt nach Sachverhalt und fachlichen Erfordernissen einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Abteilung nach Entscheidung

des Vorsitzenden.

- (2) Für jedes Mitglied sind jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall durch den Bischof von Münster zu ernennen.
- (3) Ein weiteres Mitglied muss Kleriker sein. Mindestens zwei Mitglieder der Disziplinarkommission müssen jeweils die Befähigung zum kirchlichen oder staatlichen Richteramt besitzen.
- (4) Soweit die Zuständigkeit des Verfahrens nach § 2 beim Bischöflich Münsterschen Offizialat liegt, setzt sich die Disziplinarkammer abweichend von Abs. 1 aus dem Ständigen Vertreter des Bischöflichen Offizials als ihren Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die weiteren Mitglieder sind die Justitiarin / der Justitiar und die Leiterin / der Leiter der Abteilung Seelsorgepersonal im Bischöflich Münsterschen Offizialat sowie zwei Personen aus den Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariats Münster, die vom Generalvikar unter Beachtung von Abs. 3 benannt werden. Für den Verhinderungsfall ernannt der Bischöfliche Offizial für den Vorsitz, für die Justitiarin / den Justitiar und die Leiterin / den Leiter der Abteilung Seelsorgepersonal aus dem Bischöflich Münsterschen Offizialat jeweils eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Durch den Bischof von Münster werden für den Fall der Verhinderung jeweils eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter für die zwei Personen aus den Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariats Münster ernannt.
- (5) Der Bischof von Münster oder im Falle der Zuständigkeit des Bischöflich Münsterschen Offizialats nach § 2 der Bischöfliche Offizial ernennen mindestens eine Notarin / einen Notar für die Disziplinarkommission. Die Notarin / der Notar muss Mitglied der Disziplinarbehörde sein.

§ 18 Verfahren vor der Disziplinarkommission

- (1) Wird die Disziplinarkommission angerufen, sind ihr die Unterlagen über die disziplinarrechtlich betroffene Person, die Beweise für das disziplinarrechtlich zu ahndende Verhalten und alle Elemente, die dieselbe Person zu ihrer Verteidigung und Rechtfertigung vorgelegt hat, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der beschuldigte Kleriker ist unverzüglich über die Anrufung der Disziplinarkommission und das ihm zur Last gelegte Disziplinarvergehen durch die Disziplinarbehörde zu benachrichtigen. In der schriftlichen Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass der Fall an die Disziplinarkommission weitergeleitet wurde, mit dem Hinweis auf das Recht, einen Anwalt zu beauftragen und innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission neue Beweise oder Argumente vorzulegen. Eine Kopie der Mitteilung ist der Disziplinarkommission zuzustellen.
- (3) Der Kleriker, gegen den das Verfahren eingeleitet wurde, kann sich einen Anwalt seiner Wahl nehmen, der eine Zulassung als kirchlicher Anwalt haben muss.
- (4) Der Anwalt darf innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung gemäß Abs. 2 die im Besitz der Disziplinarkommission befindlichen Unterlagen einsehen und bei den Vernehmungen anwesend sein.
- (5) Der Anwalt kann nach einer Nutzungsfrist von 10 Tagen nach der Vernehmung gemäß § 19 Abs. 3, oder falls eine solche nicht stattfindet, innerhalb derselben Frist nach der Einsichtnahme gemäß Abs. 4 eine Verteidigungsschrift seines Mandats vorlegen.

§ 19 Beweiserhebung

- (1) Nach Eingang des schriftlichen Antrags der zuständigen Behörde mit den entsprechenden Un-

terlagen ernennt der Vorsitzende der Disziplinarkommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, den/die er mit der Prüfung des Falles betraut. Der Berichterstatter muss die Qualifikation zum kirchlichen Richteramt haben und hat die Kompetenzen eines Vernehmungsrichters gemäß c. 1428 § 3 CIC.

(2) Beweise sind insbesondere gemäß cc. 1526-1583 CIC:

- a) schriftliche dienstliche Auskünfte;
- b) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder die Einholung ihrer schriftlichen Äußerung;
- c) Urkunden und Akten;
- d) die Verwertung von Niederschriften, die in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren erstellt wurden.;
- e) Ortstermin und Inaugenscheinnahme.

(3) Hält der Berichterstatter die Unterlagen für unzureichend oder hält er es für zweckmäßig, einem der Anträge des dem Disziplinarverfahren unterworfenen Klerikers stattzugeben, so ersucht er den Vorsitzenden der Disziplinarkommission, den Kleriker vorzuladen, damit er von dem Berichterstatter zu neuen Beweisen oder Argumenten befragt werden kann.

(4) Die Ladung enthält die wesentlichen Angaben über die vorgeworfenen Disziplinarvergehen und den Gegenstand der Vernehmung. Die Anhörung wird frühestens fünfzehn Tage nach der Vorladung anberaumt.

(5) Die Notarin / der Notar ist bei der Anhörung anwesend und erstellt ein Protokoll gemäß c. 1664 CIC.

§ 20 Entscheidung

(1) Hält der Vorsitzende die gesammelten Unterlagen für ausreichend, so übermittelt er den Mitgliedern der Disziplinarkommission Kopien aller Unterlagen unter Angabe des Tages, der Uhrzeit und des Ortes der Sitzung, in der über den betreffenden Fall beraten und entschieden wird.

(2) Nach den Ausführungen des Berichterstatters und einer eventuellen, vom Vorsitzenden moderierten Diskussion, bittet er die Mitglieder um kollegiale Abstimmung. Es ist eine 2/3 Mehrheit für einen Beschluss notwendig. Der Vorsitzende verantwortet den Tenor des Beschlusses und lässt ihn schriftlich niederlegen. Der verfügende Teil des Beschlusses wird von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und von der Notarin / vom Notar, die / der ohne Stimmrecht teilnimmt, unterzeichnet.

(3) Innerhalb der folgenden fünfzehn Tage erstellt der Berichterstatter eine Ausfertigung des Beschlusses mit den entsprechenden sachlichen und rechtlichen Gründen. Dieser Text wird von den Mitgliedern, die an der Entscheidung teilgenommen haben, und vom Notar unterzeichnet.

(4) Der Vorsitzende übermittelt die Entscheidung dem Diözesanbischof oder im Falle der Zuständigkeit des Bischöflich Münsterschen Offizialats dem Bischöflichen Offizial, der die Ausstellung des Dekrets gemäß c. 51 CIC veranlasst und die Anwendung der Sanktion vollzieht. Im Einzelfall kann die „Ordnung des Bistums Münster über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten“ angewendet werden.

§ 21 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidung des Diözesanbischofs oder im Falle der Zuständigkeit des Bischöflich Münsterschen Offizialats gegen die Entscheidung des Bischöflichen Offizials kann innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen ein Rechtsbehelf eingelegt werden durch hierarchischen Rekurs (cc. 1734ff. CIC) und gegebenenfalls die Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster.
- (2) Die zuständige Rekursbehörde für das Bischöflich Münstersche Offizialat ist gemäß § 18 und 19 der Konvention von Oliva die Römische Kurie. Eine Appellation an den Bischof von Münster ist nicht möglich, ungeachtet der Möglichkeit der Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster.
- (3) Der Rechtsbehelf als solcher hat nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Materien aufschiebende Wirkung.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Verjährung

Ein Monitum oder Verweis darf zwei, eine Geldbuße drei, eine Kürzung der Besoldung, ein Verbot der öffentlichen Ausübung des geistlichen Dienstes, eine befristete Suspendierung, eine Versetzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts fünf und eine Amtsenthebung und eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sieben Jahre nach der Vollendung eines Disziplinarvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

§ 23 Verwertungsverbot

- (1) Ein Monitum oder Verweis darf nach zwei, eine Geldbuße nach drei, eine Kürzung der Besoldung, ein Verbot der öffentlichen Ausübung des geistlichen Dienstes, eine befristete Suspendierung, eine Versetzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts fünf und eine Amtsenthebung und eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sieben Jahre bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Kleriker gilt dann als nicht von der Disziplinarmaßnahme betroffen.
- (2) Für Disziplinarverfahren, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, tritt ein Verwertungsverbot zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens ein.

§ 22 Datenschutz

- (1) Für die notwendige Verarbeitung von Daten nach dieser Ordnung gilt § 53 KDG und § 5 Abs. 3 der Personalaktenordnung des Bistums Münster.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere von Personalaktendaten sowie Auskünfte hieraus an eine mit dem Verfahren befasste Stelle ist zulässig, wenn kirchenrechtliche oder besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen nicht entgegenstehen und die Übermittlung unter Berücksichtigung der Belange des Klerikers, anderer betroffener Personen und der übermittelnden Stelle zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (vgl. § 18 Abs. 1 Personalaktenordnung des Bistums Münster).
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine mit dem Verfahren befasste Stelle an andere öffentliche Stellen oder andere mit dem Ermittlungsverfahren befasste Dritte ist zu-

lässig, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Kleriker, zur Ausübung der Dienstaufsicht oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Klerikers und anderer betroffener Personen erforderlich ist (vgl. § 15 Personalaktenordnung des Bistums Münster)

§ 23 Evaluation

- (1) Die Disziplinarordnung und die geführten Verfahren werden nach einem Zeitraum von drei Jahren durch eine Evaluationskommission bewertet, die der Ordinarius einsetzt.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern für Kanonisches Recht, einem Vertreter des Priesterrates des Bistums Münster und einer Vertreterin / einem Vertreter des Fachbereichs Personal des Bistums Münster.
- (3) Der Evaluationsbericht wird für das Bistum Münster und seine Gremien erstellt. Eine Kopie des Berichts geht an die Deutsche Bischofskonferenz.

§ 24 Rechtskraft

Diese Disziplinarordnung des Bistums Münster tritt vorbehaltlich einer überdiözesanen Regelung nach Beratung im Priesterrat zum 1. März 2025 in Kraft.

Münster, 06.02.2025

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Art. 52 Ordnung des Schlichtungsrates des Bistums Münster gemäß c. 1733 § 2 CIC

Präambel

Ich, der Bischof der Diözese Münster, erkenne den Wert eines Schlichtungsverfahrens an, das den Erfordernissen unserer Zeit und den Erwartungen der Gläubigen entspricht. Hiermit errichte ich, um meiner Amtspflicht gemäß c. 392 CIC, die kirchliche Ordnung vor Missbrauch zu schützen, nachzukommen, einen Schlichtungsrat in dieser Diözese und erkläre mich bereit, alle Streitigkeiten, die sich in der Diözese ergeben, gemäß den Regeln und Verfahren dieser Ordnung einem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen.

Die Ausübung von Autorität und Vollmacht in der Kirche darf nicht willkürlich sein. Ein willkürlicher Gebrauch von Autorität und Vollmacht ist gegen das Naturrecht, das göttliche Recht und das Kanonische Recht. Das Mittel gegen die Willkür und den Missbrauch von Macht ist gemäß dem 6. und 7. Reformprinzip des Codex Iuris Canonici der Schutz subjektiver Rechte durch geregelte Verfahren. Die Schlichtung ist dabei ein fundamentales Prinzip der christlichen Botschaft (vgl. Mt 18, 15-17).

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Materien des Schlichtungsverfahrens

- (1) Gegenstand eines Verfahrens vor dem Schlichtungsrat können nur Streitigkeiten gemäß